

Sitzungsvorlage 15/2021

Flurstück 4700/8, Heilbronner Straße;

Errichtung einer Stele zur Ankündigung bzw. Information

Sachverhalt:

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist als sogenanntes „sonstiges Vorhaben“ i.S.d. § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen. Demnach ist ein Vorhaben zulässig, wenn durch die Ausführung oder die Benutzung keine öffentlichen Belange beeinträchtigt werden und die Erschließung gesichert ist. Öffentliche Belange werden im vorliegenden Fall nicht beeinträchtigt. Eine Erschließung ist nicht notwendig.

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen wird gemäß § 36 i.V.m. § 35 BauGB erteilt.

CS